

Redaktioneller Teil

Bekanntmachung.

Wir veröffentlichen nachstehend die vom **Verein der Reise- und Versandbuchhandlungen** in Übereinstimmung mit der Vereinigung der am Reisebuchhandel interessierten Verleger festgesetzten, vom Vorstand des Börsenvereins genehmigten **Verkaufsbedingungen**. Sie sind gemäß § 1 Ziffer 1 der buchhändlerischen Verkaufsordnung im Gebiet des Deutschen Reiches allgemein verbindlich.

Leipzig, den 12. September 1931.

Der Gesamtvorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig
Dr. Friedrich Oldenbourg, Erster Vorsteher.

Verkaufsbedingungen des Reise- und Versandbuchhandels.

Zu anderen als den folgenden Bedingungen darf im Gebiet des Deutschen Reiches nicht verkauft werden:

I.

Die Lieferung aller Werte erfolgt bei Barzahlung zu den vom Verlag festgesetzten Verkaufspreisen ohne Zuschlag und ohne die Verpflichtung, Porto und Verpackung berechnen zu müssen. Ausgleich der Rechnung innerhalb 30 Tagen nach Empfang der Sendung gilt als Barzahlung.

II.

Katenziel.

Die niedrigste Monatsrate (kleinere Werte bis zu 30.— RM) beträgt 3.— RM. Bei Sammelaufträgen von kleineren Werken, die an eine Adresse, durch die auch die Bezahlung erfolgt, geliefert werden, darf die Gesamtmonatsrate gleichfalls nicht niedriger sein als 3.— RM. Die Mindestrate für das einzelne Werk, das im Sammelauftrag bestellt ist, darf nicht niedriger sein als 1.— RM, das Katenziel nicht länger als 10 Monate. Ausge-

nommen sind Lieferungen auf Grund von § 12 der buchhändlerischen Verkaufsordnung (Mengenpreis).

Aufträge bis zu 120.— RM dürfen gegen 10 Monatsraten, Aufträge über 120.— RM gegen 12 Monatsraten geliefert werden. Aufträge von mehr als 200.— RM dürfen bis zu 15 Monatsraten und solche von über 300.— RM mit einem Ziel bis zu 20 Monatsraten geliefert werden. Angleichung an das nächst höhere Katenziel ist gestattet, wenn die Monatsrate höher sein würde als bei der nächst höheren Staffel. Ein Teilzahlungszuschlag von mindestens 5% kann erhoben werden, insbesondere soll dies bei minderrabattierten (wissenschaftlichen) Werken geschehen. Die Katenziele müssen eingehalten werden, auch wenn ein Katenzuschlag berechnet wird. Die erste Monatsrate soll in der Regel bei der Lieferung, muß aber spätestens in dem der Lieferung folgenden Monate erhoben werden.

III.

Beim Verkauf gegen Katenzahlungen sollen die Zustellungsgebühren (Porto und Verpackung), um Irrtümer zu vermeiden, gesondert auf der Rechnung erscheinen. Werden Porto- und Versandkosten in den Preis einberechnet, so muß die Bemerkung »bei porto- und verpackungsfreier Zusendung« unterbleiben, und es darf nur heißen: »einschließlich Porto und Verpackung« oder »Porto und Verbandspeisen sind im Preise eingegriffen«.

Bekanntmachung.

Betr. Wegfall des Ladenpreisschutzes.

I.

Liefert ein Verleger größere oder kleinere Mengen eines Wertes, dessen Ladenpreis nicht aufgehoben ist, mit außergewöhnlich hohem Rabatt an einzelne Sortimentsfirmen und halten diese den Ladenpreis nicht ein, so muß erwartet werden, daß der Verleger in solchen Fällen die Aufhebung des Ladenpreises im Börsenblatt anzeigt, weil sonst die übrigen Sortimenter, welche mit Originalrabatt einkaufen, wirtschaftlich und in ihrem Ansehen geschädigt sind. Wir behalten uns vor, in solchen Fällen den Verleger zur Aufhebung des Ladenpreises aufzufordern. Sollte unserer Aufforderung nicht entsprochen werden, so werden wir gemäß § 5 Ziffer 8 der buchhändlerischen Verkaufsordnung erklären, daß der Ladenpreis vom Börsenverein nicht mehr geschützt ist, weil der Verleger Veranlassungen getroffen hat, die einer Aufhebung des Ladenpreises gleichkommen.

II.

Falls der vom Verleger allgemein gewährte Gesamtrabatt (einschließlich aller etwaigen Sondervergütungen, z. B. Partiefreiemplare, Skonto u. dergl.) 50% übersteigt, kann vom Börsenverein der Schutz des Ladenpreises nicht übernommen werden.